

**Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes
auf dem Gebiet der Gemeinde Altmittweida
(Baumschutzsatzung)**

Vom 09.05.2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Altmittweida hat gemäß § 22 und § 50 Absatz 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (GVBl. S. 1601; ber. 1995 S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 151), in seiner Sitzung am 08.05.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Schutzgegenstand**

(1) Die Durchsetzung dieser Satzung wird von der Stadtverwaltung Mittweida, als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Mittweida und der Gemeinde Altmittweida, wahrgenommen.

(2) Die Bäume einschließlich ihres Wurzelbereiches im Gebiet der Gemeinde Altmittweida werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
Die Flurgrenzen des Gebietes der Gemeinde Altmittweida sind der Übersichtskarte zu entnehmen. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.

(3) Geschützt sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von 30 Zentimetern und mehr, gemessen in 1 Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend; für Obstbäume wird ein Stammumfang von 40 Zentimeter festgelegt;
2. Bäume mit einem Stammumfang von 20 Zentimetern und mehr, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 5 Bäumen so zusammenstehen, dass der Abstand zwischen den einzelnen Stämmen nicht mehr als 3 Meter beträgt;
3. Ersatzpflanzungen nach § 9 der Satzung, unabhängig von ihrem Stammumfang;
4. Großsträucher und freiwachsende Hecken ab mindestens 3 Meter Höhe und 10 Meter Länge.

(4) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in dem Absatz 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereich.

Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:

1. Bei Bäumen mit kugel- bis eiförmiger Krone der Wurzelbereich unterhalb der Baumkrone, zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten.
2. Bei Bäumen mit säulen- bzw. schlank kegelförmiger Krone der Wurzelbereich unterhalb der Baumkrone, zuzüglich 5 Meter nach allen Seiten.
3. Bei Sträuchern der Wurzelbereich unterhalb der Strauchkronen, mindestens aber 2 Quadratmeter um den Mittelpunkt des Strauches herum.
4. Bei Hecken der Wurzelbereich unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen, zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten.

(5) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:

1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
2. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen,
3. Gehölze an Staats- und Kreisstraßen außerhalb der Ortschaft sowie an Gleisanlagen der Eisenbahn, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherheit beseitigt werden müssen,
4. Gehölze im Sinne des Bundes-Kleingartengesetzes,
5. Gehölze in garten- und landschaftsgestalterischen Anlagen in der Umgebung eines Kulturdenkmals im Sinne des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes. Veränderungen im Gehölzbestand bedürfen der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde.

Unberührt von dieser Satzung bleibt der unmittelbare gesetzliche Schutz von Gehölzen in besonders geschützten Biotopen (z.B. Streuobstwiesen) nach § 26 Abs. 1 SächsNatSchG.

(6) Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere der §§ 25 und 26 SächsNatSchG und in Schutzverordnungen nach den §§ 16 bis 21 SächsNatSchG oder in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist:

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sicherzustellen,
2. die innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten bzw. zu erreichen,
3. das Orts- und das Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen,
5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft zu erhalten bzw. herzustellen,
6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm, abzuwehren,
7. Lebensräume für Tiere zu erhalten,
8. einen artenreichen Gehölzbestand zu erhalten.

§ 3 Verbote

(1) Die Beseitigung der nach § 1 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

(2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen können.

Insbesondere ist es verboten

1. die Bodenfläche unterhalb des Kronenbereichs durch Befahren mit/oder Parken von Kraftfahrzeugen sowie das Lagern oder Ablagern von Stoffen zu verfestigen,

2. eine Baumscheibe von weniger als 2 Meter Durchmesser mittels Asphalt, Beton oder ähnlichen Materialien zu befestigen oder sonst mit einer wasserundurchlässigen Decke zu versehen,
3. Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen,
4. Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen,
5. Salze (z.B. Auftausalze), Öle, Chemikalien (z.B. Unkrautvernichtungsmittel) oder andere Stoffe anzuschütten oder auszubringen, Müll, Bauschutt, Schrott oder sonstige Abfälle zu lagern, die geeignet sind, die Wurzeln zu schädigen oder das Wachstum zu beeinträchtigen, ausgenommen ist der ordnungsgemäße Straßenwinterdienst,
6. Wurzeln, Rinde oder die Baumkrone in einem Ausmaß zu beschädigen, dass das Wachstum des Baumes nachhaltig beeinträchtigt wird,
7. Insbesondere ist es verboten Bauwerke im nach § 1 Abs. 4 geschützten Wurzelbereich zu errichten,
8. Gegenstände (z.B. Werbematerial, Hinweistafeln, Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune) an geschützte Gehölze anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen.

§ 4 Ausnahmegenehmigung

(1) Die Stadtverwaltung Mittweida erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung von geschützten Gehölzen, wenn:

1. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen, nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung (in der jeweils gültigen Fassung) erforderlich ist und eine Standortänderung der baulichen Anlage aus Gründen des Gehölzschutzes nicht zumutbar wäre und/oder die Durchführung der Baumaßnahme unverhältnismäßig behindert würde,
2. von geschützten Gehölzen, Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
3. die geschützten Gehölze krank oder bereits abgestorben sind und die Erhaltung, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

Bei kranken Bäumen kann das Gutachten eines anerkannten Baumsachverständigen gefordert werden.

(2) In der Zeit vom 1. März bis 30. September ist, wenn der Antragsteller zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der beabsichtigten Maßnahme nachweisen kann, zusätzlich zu der Ausnahmegenehmigung der Stadtverwaltung Mittweida, die Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde nach § 25 Absatz 2 Satz 2 SächsNatSchG erforderlich.

(3) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Satzung kann die Stadtverwaltung Mittweida nach § 53 SächsNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck nach § 2 zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des Schutzgegenstandes nach § 1 führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 3 und 4 gelten nicht für:

1. die übliche Nutzung der nach § 1 geschützten Gehölze, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen oder die zur ordnungsgemäßen und sicheren Nutzung von Anlagen erforderlich sind. Hierzu zählen z.B. ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung, Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Leitungen zur Wasserver- und Abwasserentsorgung. Die Maßnahmen haben dem jeweiligen Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken zu entsprechen.
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen insbesondere bei Maßnahmen, die der Erfüllung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht dienen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzweckes dieser Satzung zu beschränken und der Stadtverwaltung Mittweida unverzüglich anzuzeigen. Des weiteren müssen der Stadtverwaltung Mittweida innerhalb von 2 Wochen nach Durchführung der Maßnahme die Gründe für deren Unaufschiebbarkeit dargelegt sowie Mittel zu deren Nachweis aufgeführt werden.

Äußert sich die Stadtverwaltung Mittweida gegenüber dem Anzeigersteller zu der Maßnahme nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt.

§ 7 Pflegegrundsatz

Die geschützten Bäume sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) einzuhalten. Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 1 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.

§ 8 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 oder zur Entscheidung über eine Befreiung nach § 5

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 ist mindestens vier Wochen vor der geplanten Durchführung der Maßnahme schriftlich bei der Stadtverwaltung Mittweida zu beantragen. Mit dem zu begründenden Antrag sind

Lagepläne einzureichen. Diese sollen Angaben über Standorte (mindestens Flurstücksnummer und Gemarkung), Arten und Ausmaße (Stammumfang in Zentimetern gemessen in 1 Meter Höhe vom Erdboden aus) der geschützten Gehölze enthalten.

Bei kranken Bäumen kann das Gutachten eines anerkannten Baumsachverständigen verlangt werden.

(2) Im Falle des § 4 Absatz 1 Nr. 1 entscheidet die Stadtverwaltung Mittweida unverzüglich, bei genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen jedoch spätestens bis zur Vorlage der Antragsunterlagen an die Baugenehmigungsbehörde über die Herstellung des Einvernehmens. Liegt dem Antrag weder eine Baugenehmigung noch eine Bauvoranfrage nach den Vorschriften der SächsBO zugrunde, setzt die Stadtverwaltung Mittweida die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 Absatz 1 Nr. 1 bis zur Vorlage entsprechender Antragsunterlagen aus.

(3) Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung oder einer Befreiung ist kostenpflichtig nach der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Altmittweida in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Ist für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 nach anderen Rechtsvorschriften eine Gestattung (§ 10 Absatz 1 Satz 1 SächsNatSchG) erforderlich, entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung Mittweida.

§ 9 Ersatzpflanzungen

(1) Wer geschützte Gehölze

- a) entgegen § 3 oder
- b) aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5

beseitigt oder zerstört, ist als Verursacher verpflichtet, Ersatzpflanzungen auf eigene Kosten zum Ausgleich der Eingriffsfolgen durchzuführen. Die Ersatzpflanzungen sind durchzuführen, sobald sie aus fachlicher Sicht sinnvoll sind. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.

(2) Für gefällte, gerodete oder sonst wie zerstörte Bäume ist pro angefangener 30 cm Stammumfang ein Baum mittlerer Baumschulqualität als gleichwertige Neupflanzung anzusehen. Dabei ist zu beachten, dass standortgerechte, einheimische Bäume verwendet werden. Bei geschädigten, aber sanierungsfähigen Bäumen kann auch deren Sanierung verlangt werden, wenn sie Erfolg verspricht und keine gegenüber der Neupflanzung unzumutbar höheren Kosten verursacht.

Wächst der Baum nicht innerhalb von 2 Jahren an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

Wird auf einem Grundstück ein Obstbaum gefällt, so ist dafür ein Obstbaum als Ersatz zu pflanzen. Wird kein Obstbaum gepflanzt, gilt Satz 1 entsprechend.

Für Bäume an Staats- und Kreisstraßen innerhalb der Ortschaft und an kommunalen Straßen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit beseitigt werden müssen (abgängige Bäume), ist i.S. des Satzes 1 je abgängigen Baum eine Ersatzbepflanzung vorzunehmen.

(3) Erfüllt der Verursacher seine Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Gemeinde oder einen von ihr Beauftragten durchgeführt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 2 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3

- geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderungen ihres Bestandes oder Aufbaus führen,
- die Bodenfläche unterhalb des Kronenbereichs durch Befahren mit/oder Parken von Kraftfahrzeugen sowie das Lagern oder Ablagern von Stoffen verfestigt,
- eine Baumscheibe von weniger als 2 Meter Durchmesser mittels Asphalt, Beton oder ähnlichen Materialien befestigt oder sonst mit einer wasserundurchlässigen Decke versieht,
- Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vornimmt,
- Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen freisetzt,
- Salze (z.B. Auftausalze), Öle, Chemikalien (z.B. Unkrautvernichtungsmittel) oder andere Stoffe anschüttet oder ausbringt, die geeignet sind, die Wurzeln zu schädigen oder das Wachstum zu beeinträchtigen,
- Wurzeln, Rinde oder die Baumkrone in einem Ausmaß beschädigt, das das Wachstum des Baumes nachhaltig beeinträchtigt wird,
- mit einer Bebauung einen Abstand von zu schützenden Bäumen von 5 Metern unterschreitet,
- Gegenstände (z.B. Werbematerial, Hinweistafeln, Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune) an geschützte Gehölze anklebt, annagelt, anschraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt.

2. entgegen § 4

- ohne schriftliche Ausnahmegenehmigung gemäß den Tatbeständen des § 4 dieser Satzung geschützte Gehölze beseitigt,
- den Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.

3. entgegen § 5

- ohne schriftliche Befreiung geschützte Gehölze beseitigt,
- den Nebenbestimmungen einer Befreiung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.

4. entgegen § 6

- seiner Anzeigepflicht nicht unverzüglich nachkommt.

5. entgegen § 9

- angeordnete Ersatzpflanzungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 61 Absatz 2 Nr. 1 SächsNatSchG mit einem Bußgeld bis zu 50 000 EUR geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile (Baumschutzordnung) der Gemeinde Altmittweida vom 25. April 1995 außer Kraft.

(2) Die Satzung mit Karte ist nach Ihrer Bekanntmachung im Bürgermeisteramt Altmittweida, Hauptstraße 92 in Altmittweida, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeit niedergelegt.

Altmittweida, den 09.05.2006

Steinhoff
Bürgermeister